

Satzung (Nachwuchspreis und Promotionspreis)

Satzung

1. Prämiert werden hervorragende wissenschaftliche Arbeiten aus allen Gebieten der Anatomie.
2. Es werden zwei Preise verliehen:
 - a) Der „Nachwuchspreis“ an einen/eine promovierte/n Nachwuchswissenschaftler/in, der/die im Regelfall das 36. Lebensjahr nicht überschritten hat,
 - b) der „Promotionspreis“ für eine hervorragende Dissertation, die in einem Anatomischen-/Histologischen Institut entstanden ist.
3. Über die Höhe der Preise und die Abfolge der Preisvergabe entscheidet der Vorstand der Anatomischen Gesellschaft nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
4. Frist zur Einreichung für die Preisvergabe ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres.
5. Um die Preise können sich nur Einzelpersonen bewerben, die Mitglieder der Anatomischen Gesellschaft sind.
6. Einzureichen ist eine wissenschaftliche Arbeit bzw. eine Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Die Arbeit kann als angenommenes Manuskript oder als bereits publiziertes Manuskript eingereicht werden. Die Fertigstellung der Dissertation, des Manuskriptes oder die Publikation muss im Jahr der Ausschreibung des Preises oder in der zweiten Jahreshälfte des vorangegangenen Jahres erfolgt sein. Außerdem sind einzureichen: das Curriculum vitae, das Schriftenverzeichnis, eine kurze Beschreibung des wissenschaftlichen Werdeganges, eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin mit dem eingereichten Manuskript um keinen anderen Preis beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Sofern mehrere Autoren an der Erarbeitung des Bewerbungsmanuskriptes mitgewirkt haben, muss der Bewerber/die Bewerberin Erstautor/Erstautorin sein. Die Bewerbungsunterlagen sind 7fach jeweils eingehftet in eine Mappe (inklusive Anschreiben) an den Schriftführer der Anatomischen Gesellschaft einzureichen.
7. Das Manuskript muss nach den Richtlinien einer wissenschaftlichen Zeitschrift abgefasst sein.
8. Über die Zuerkennung der Preise entscheidet eine Jury. Falls keine preiswürdige Arbeit vorliegt, verfällt der Preis für das betreffende Jahr. Die Entscheidung der Jury ist für alle Beteiligten verbindlich und gerichtlich nicht überprüfbar.
9. Die Jury setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern der Anatomischen Gesellschaft und zwei für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung hinzugewählten stimmberechtigten Gutachtern. Den Vorsitz führt der/die amtierende Vorsitzende der Anatomischen Gesellschaft. Eine unmittelbare Wiederwahl der zwei in die Jury gewählten Gutachter/Gutachterinnen ist nicht möglich. Die Jury kann weitere Gutachter/Gutachterinnen ohne Stimmberechtigung hinzuziehen. Mitglieder der Jury wirken bei der Beurteilung der eingereichten Arbeiten nicht mit, wenn Bewerbungen der eigenen Arbeitsgruppe vorliegen.

10. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. Über die Einzelauswertungen und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Jury verpflichten sich, über die Abstimmung gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.
12. Alle Bewerber/Bewerberinnen um die Preise werden unverzüglich nach der Entscheidung der Jury durch den Schriftführer der Anatomischen Gesellschaft von dem Ergebnis benachrichtigt.
13. Die Preisverleihung findet auf der der Entscheidung der Jury folgenden Versammlung der Anatomischen Gesellschaft durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende statt. Der/Die Preisträger/in hat auf dieser Versammlung in einem kurzen Vortrag über die ausgezeichnete Arbeit zu berichten.

(geänderte Fassung. Von der Mitgliederversammlung am 21.09.2017 in Würzburg gebilligt)

Mitglieder im Nachwuchs-Preis Komitee außer dem Vorstand:

Prof. Dr. med. Stefan Britsch / Ulm

Prof. Dr. med. Heike Kielstein / Halle/Saale